

# Stellungnahme

## Schriftliche Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung 12.05.2023

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO).

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands von herausragender Bedeutung. Allerdings wird dieser häufig durch schleppende Genehmigungsverfahren und bürokratische Hürden gebremst. Die MBO dient den Ländern als Orientierung für ihre eigenen baurechtlichen Vorgaben für Telekommunikationsanlagen. Durch die Einführung von Erleichterungen für den Mobilfunkausbau in der MBO können die Länder zur Übernahme dieser Vorgaben angeregt werden. Dadurch kann der Mobilfunkausbau maßgeblich beschleunigt werden.

Bitkom begrüßt daher, dass die Fachkommission Bauaufsicht diesen Beschleunigungshebel nutzt und Erleichterungen für den Mobilfunkausbau in der MBO einführt. Die vorgesehenen Änderungen können den Ausbau beschleunigen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Netzabdeckung in Deutschland leisten.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen in der MBO möchten wir wie folgt kommentieren:

### ■ Entfall von Abstandsflächen

Bitkom begrüßt grundsätzlich den vorgesehenen Entfall der Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Bitkom spricht sich jedoch für einen generellen Entfall von Abstandsflächen im Außenbereich – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

**Janine Welsch**  
Referentin für  
Telekommunikationspolitik

T +49 30 27576-234  
j.welsch@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch eine gebäudegleiche Wirkung angenommen werden sollte, kann gleichwohl auf eine Abstandsfläche verzichtet werden, wie z. B. in § 5 Abs. 8 Nr. 3 NBauO.

#### ■ **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen**

Bitkom begrüßt die vorgeschlagene Anhebung der verfahrensfreien Höhe von Antennenträgern auf 15 Meter im Innenbereich und auf 20 Meter im Außenbereich.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen.

Durch die weitgehenden Versorgungsaufgaben für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern benötigt, an Verkehrsweegen können aber häufig 20 Meter genügen. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Genehmigungszeiträume von einem Jahr oder länger sind keine Seltenheit. Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhen für Masten im Außenbereich auf 20 Meter würde dazu beitragen die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege und in den ländlichen Räumen zu beschleunigen.

#### ■ **Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten**

Bitkom begrüßt die vorgesehene Einführung einer Verfahrensfreiheit für die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig

entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen. Eine 24-monatige Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger würde die Konnektivität in Deutschland verbessern und es ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte zu errichten.

#### ■ **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus berücksichtigt werden:

#### ***Verfahrensfreie Größen zugehöriger Versorgungseinheiten***

Durch die verstärkte Kooperation zwischen den Mobilfunkbetreibern z. B. entlang von Bahnstrecken kommt es dazu, dass zugehörige Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht werden, da an solchen Stellen nur wenig Aufstellfläche besteht. Der verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt von zugehörigen Versorgungseinheiten sollte daher von derzeit 10 m<sup>3</sup> auf 20 m<sup>3</sup> erhöht werden. Dies erleichtert die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer. Ansonsten kann es sein, dass sich eine Genehmigungspflicht aus der Versorgungseinheit ergibt, obwohl die zulässige Höhe der Antennenanlage nicht überschritten wird.

#### ***Einführung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion***

Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Genehmigung drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt gilt, würde spürbar zu einer Beschleunigung des Ausbaus führen. Im Wohnungsbau, dem politisch eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Mobilfunkausbau zukommen dürfte, ist die Genehmigungsfiktion in vielen Bundesländern bereits weit verbreitet. In Bayern ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen im Rahmen der aktuell laufenden Novelle der Bauordnung bereits vorgesehen.

Die Genehmigungsfiktion beruht auf folgendem Prinzip: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach drei Monaten als erteilt. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen. Die

Genehmigungsfiktion sollte daher an geeigneter Stelle in die MBO aufgenommen werden.

Bei Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

*Eine solche Regelung könnte in die Musterbauordnung (MBO) wie folgt eingefügt werden:*

#### § ... MBO Telekommunikationsanlagen - Genehmigungsfiktion

(1) Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Telekommunikationsanlage, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdiensten dient und die nicht gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4b oder Ziff. 5a MBO verfahrensfrei ist, so gilt § 42 a VwVfG entsprechend unter folgender Maßgabe:

1. Die Frist für die Entscheidung beträgt 3 Monate und beginnt mit Zugang der vollständigen Bauantragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde. Die Bauaufsichtsbehörde hat dem Bauherrn unverzüglich nach Zugang des Bauantrages den Zugang und die Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen zu bescheinigen bzw. fehlende Bauvorlagen abschließend zu benennen und gemäß § 69 Abs. 2 MBO nachzufordern. Ein Bauantrag gilt nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Zugang bei der Bauaufsichtsbehörde als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt hat oder den Bauherrn nicht binnen 3 Wochen nach Zugang des Bauantrags gemäß § 69 Abs. 2 MBO zur Behebung von Mängeln des Bauantrags aufgefordert hat.

2. Die Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.

(2) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 42 a Abs. 3 VwVfG dem Bauherrn zugegangen ist sowie

2. die Bescheinigungen nach § 82 Abs. 2 MBO und

3. die Mitteilung des Baubeginns durch den Bauherrn gemäß § 72 Abs. 8 MBO der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.